



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Herren Rechtsanwälte
GD-Legal Rechtsanwälte
Lohbachstraße 12
58239 Schwerte

18. September 2024

Seite 1 von 1
Aktenzeichen:
15 K 3020/24
bei Antwort bitte angeben

EUROFAX

19. Sep. 2024

Bearbeiter:



Az.: V-0204/24MG

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte!

In dem Verwaltungsstreitverfahren
Alexander Neumann u.a.
gegen
Stadt Fröndenberg

wird anliegendes Schriftstück der Beklagten vom 18. September 2024
mit der Bitte um Kenntnisnahme **und Stellungnahme** übersandt.

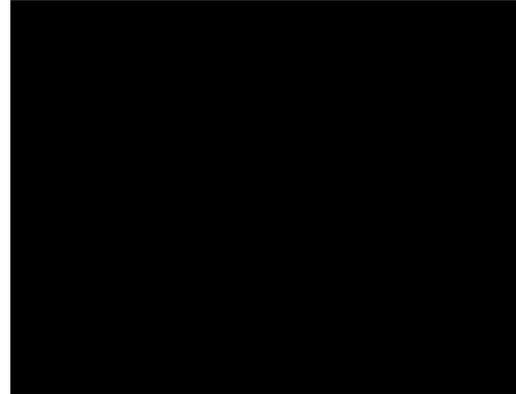
Mit freundlichem Gruß
Auf Anordnung


Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig

Wolter Hoppenberg | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster

Münster, 18.09.2024

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen



Per beA

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Alexander Neumann u. a. ./ Stadt Fröndenberg
15 K 3020/24

erwidern wir auf die Klage wie folgt:

I.

Die Kläger wandten sich mit Schreiben vom 19.02.2024 an die Beklagte. Sie beantragten unter ausdrücklicher Berufung auf § 4 Abs. 1 IFG NRW die Beantwortung eines 32 Fragen umfassenden Fragenkatalogs. Die begehrten Informationen bezogen sich auf die Planung und Realisierung des Projekts Gewerbegebiet Schürenfeld. Darüber hinaus beantragten die Kläger – ebenfalls ausdrücklich auf § 4 Abs. 1 IFG NRW gestützt – die Überlassung diverser Unterlagen, zu denen u.a. Notarverträge über die Grundstückskäufe, Verkehrsgutachten und Bodengutachten gehörten.

Mit Bescheid vom 04.06.2024 erteilte die Beklagte den Klägern die mit dem Fragenkatalog begehrten Informationen und lehnte den Antrag im Übrigen ab. Zudem setzte die Beklagte für die Erteilung der Informationen eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro fest.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage.

II.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Kläger haben weder einen Anspruch auf Erteilung weitergehender Auskünfte nach Maßgabe der Ziffer 1.1 der Klageschrift noch einen Anspruch auf Einsicht in die unter 1.2. der Klageschrift genannten Unterlagen (1.). Der Bescheid vom 04.06.2024 ist auch im Hinblick auf die Gebührenfestsetzung unter Ziffer 2 rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO (2.).

1.

Den Klägern steht ein Anspruch auf Auskunftserteilung und Akteneinsicht nicht zu. Denn die Beklagte hat den Informationsanspruch der Kläger aus § 4 Abs. 1 IFG NRW mit Erteilung der Auskünfte durch Bescheid vom 04.06.2024 bereits erfüllt. Weitergehende Informationsansprüche bestehen nicht.

a)

Die Kläger tragen vor, die unter 1.1 der Klageschrift eingeforderten Auskünfte seien notwendig, um eine fundierte Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Projekts Schürenfeld vorzunehmen. Die geltend gemachten Auskünfte – etwa über die Betriebszeiten und Ausfallrisiken – hat die Beklagte jedoch bereits mit Bescheid vom 04.06.2024 erteilt. Sie hat sämtliche Fragen der Kläger beantwortet, soweit dies möglich war. Die seitens der Kläger geforderte „detaillierte Auskunft über die Betriebszeiten der geplanten Unternehmen“ etwa konnte die Beklagte nur eingeschränkt erteilen, da die Nutzung der Grundstücke auf Dauer angelegt ist und eine Betriebszeit in diesem Sinne aus Sicht der Beklagten nicht existiert. Darüber hinaus umfasst der Informationsanspruch des § 4 Abs. 1 IFG NRW lediglich einen Anspruch auf Erteilung von Informationen, nicht aber auf Erläuterung oder Bewertung dieser Informationen.

b)

Den Klägern steht auch kein Anspruch auf Gewährung der Einsicht in die unter 1.2 der Klageschrift genannten Unterlagen zu.

aa)

Entgegen der Ansicht der Kläger steht der Einsicht in die Notarkaufverträge der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 IFG NRW entgegen. Da sämtliche Teile der Verträge Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zuließen, kann ein Anspruch auch nicht unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 1 S. 1 IFG NRW begründet werden. Eine Schwärzung oder Abtrennung einzelner personenbezogener Daten wäre nicht ausreichend. Auch die vorgeschlagene Einrichtung spezieller Zugangsrechte oder das Treffen zusätzlicher rechtlicher Vereinbarungen können einen Informationsanspruch nicht begründen. Denn die Verträge enthalten personenbezogene Daten, die durch die Zurverfügungstellung der Unterlagen offenbart würden. Diese Offenbarung stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Dritten dar, ohne dass es dabei darauf ankäme, ob die Antragsteller die Informationen veröffentlichen oder weitergeben würden. Auch dann, wenn sie die Beachtung des Urheberrechts bestätigten, würden durch Zugänglichmachung der Verträge jedenfalls gegenüber den Antragstellern personenbezogene Daten Dritter offenbart. § 9 Abs. 1 IFG NRW schützt das informationelle Selbstbestimmungsrecht unabhängig davon, wem und wie vielen dritten Personen die Information zugänglich gemacht wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers genießt der Datenschutz grundsätzlich Vorrang vor dem Informationsinteresse. § 9 IFG NRW enthält keine Bestimmung, die den Datenschutz unter Bezugnahme auf die Reichweite der Informationsverbreitung relativiert. Daher steht der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 IFG NRW der Herausgabe der Notarverträge auch dann entgegen, wenn die Akteneinsicht etwa vor Ort gewährt und die Einhaltung der Urheberrechte bestätigt würde.

bb)

Soweit die Kläger meinen, bei der Ablehnung eines Einsichtsrechts in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen handele es sich um eine „strategische Zurückhaltung“, trifft dies nicht

zu. Die Beklagte ist nicht im Besitz der Berechnungen, sodass diese Unterlagen nicht vorhanden im Sinne des § 4 Abs. 1 IFG NRW sind.

cc)

Auch die Ausführungen der Kläger im Hinblick auf die Fachplanungen geht fehl. Insbesondere greift der Einwand, dass während der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren nur ausgewählte Unterlagen und Dokumente offengelegt würden, nicht durch. Denn ein Informationsanspruch nach § 4 Abs. 1 IFG NRW ist nur in Bezug auf solche Unterlagen ausgeschlossen, die Bestandteil des Auslegungsverfahrens waren. Soweit Unterlagen nicht im Rahmen der §§ 3 ff. BauGB ausgelegt wurden, können sie Gegenstand eines Informationsanspruches sein. Die von den Klägern geforderte Ermöglichung des Zugangs zu Unterlagen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht bereitgestellt wurden, stellt die Beklagte daher nicht in Abrede. Die hier konkret geforderten Fachplanungen hingegen waren Gegenstand des Auslegungsverfahrens. Insoweit ist der Informationsanspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW also ausgeschlossen.

dd)

Schließlich steht den Klägern auch kein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Umweltinformationen (u.a. Bodengutachten und Landschaftsbildgutachten) zu. Denn insofern ist der Anwendungsbereich des spezielleren Umweltinformationsanspruches gem. § 2 UIG NRW eröffnet mit der Folge, dass ein Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW ausscheidet.

Anders als die Kläger meinen, setzt die Erteilung von Umweltinformationen einen Antrag voraus. Dieses Antragserfordernis ist in § 4 Abs. 1 UIG ausdrücklich normiert. Richtig ist zwar, dass ein Antrag grundsätzlich auch auf Erteilung von Auskünften sowohl nach dem IFG als auch nach dem UIG gerichtet sein kann und alle Anfragen, die unter das UIG fallen, zu bescheiden sind. Dabei sind auch an den Inhalt des Antrags keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Er muss lediglich hinreichend bestimmt sein und erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen Zugang begehrt wird. Grenzt jedoch der Antragsteller seine

Anfrage selbst ausdrücklich ein, so geht es nicht um die Frage, welche Anforderungen an die Bestimmtheit zu stellen sind. Vielmehr hat der Antragsteller dann zum Ausdruck gebracht, einen Antrag lediglich bezogen auf den Anwendungsbereich des IFG NRW stellen zu wollen. Sowohl § 5 Abs. 1 S. 1 IFG NRW als auch § 4 Abs. 1 UIG NRW enthalten ein Antragserfordernis. Daraus folgt zugleich die Dispositionsbefugnis des Antragstellers. Dieser kann entscheiden, welchen Inhalt sein Antrag haben soll. Die Kläger haben sich hier in ihrem Antrag ausdrücklich und ausschließlich auf einen Informationsanspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW gestützt und dabei auch auf die Frist aus § 5 Abs. 2 S. 1 IFG NRW, die nur im Anwendungsbereich des IFG NRW gilt, berufen. Daher haben sie zum Ausdruck gebracht, lediglich Informationen nach Maßgabe des IFG NRW zu begehren. Hinzu kommt, dass § 4 Abs. 2 S. 2 UIG NRW vorsieht, dass der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen auch dann nicht zu bescheiden ist, wenn dieser zu unbestimmt ist. In diesem Fall ist dies der antragstellenden Person mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung zu geben. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber eine Mitteilung an den Antragsteller verbunden mit der Aufforderung zur Ergänzung des Antrags dem Grunde nach für zulässig hält. Dieser Gedanke kommt ebenso zur Anwendung, wenn sich der Antrag ausdrücklich und ausschließlich auf ein Informationsbegehren auf der Grundlage des IFG NRW stützt und die Behörde um Ergänzung bzw. Stellung eines Antrags bittet. Dafür spricht auch, dass die Motivation des Antragstellers nicht von vornherein erkennbar ist. So ist es nicht ausgeschlossen, dass dieser seinen Antrag bewusst lediglich auf das IFG NRW stützt, um die Entstehung einer weiteren Gebühr nach Maßgabe des § 12 UIG zu vermeiden. Daraus folgt, dass ein Antrag, der – wie hier – ausdrücklich auf den Anwendungsbereich des IFG NRW beschränkt ist, nicht nach Maßgabe des UIG zu bescheiden ist.

Hier hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 04.06.2024 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Erteilung der Umweltinformationen gestellt werden kann und müsste, um einen entsprechenden Willen zum Ausdruck zu bringen. Den Klägern blieb es daher unbenommen, einen weiteren Antrag gestützt auf das UIG NRW zu stellen. Einen entsprechenden Antrag haben die Kläger bisher nicht gestellt. In ihrer Klageschrift bringen sie zum

Ausdruck, dass sie einen solchen nicht für erforderlich halten und der im Verwaltungsverfahren gestellte Anspruch umfassend gestellt gewesen sei. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall (s.o.). Aus diesem Grund lässt sich auch der Klagebegründung kein auf das UIG gestützter Antrag entnehmen. Da der Umweltinformationsanspruch jedoch an einen solchen Antrag gebunden ist, besteht kein Anspruch auf Erteilung der o.g. Informationen.

2.

Auch soweit sich die Klage gegen die mit Ziffer 2 des Bescheids verfügte Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 500,00 Euro richtet, ist sie unbegründet. Die Gebührenfestsetzung ist rechtmäßig. Grundlage dieser Gebühr ist § 11 Abs. 1 und 2 IFG NRW i.V.m. § 1 VerwGebO IFG NRW, § Ziffer 1.2 des Gebührentarifs § 9 GebG NRW. Zur Begründung nehmen wir Bezug auf den Bescheid der Beklagten vom 04.06.2024 (dort Ziffer 3).

Nach alledem ist die Klage unbegründet und abzuweisen.

